

# PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

April 2017

***Der Personalrat (Mitwirkung) – Änderungen beim Trennungsgeld (Mobile Reserve) –  
Unterrichtsvergütung (LAA im 2. Dienstjahr) – Aufsichtspflicht -  
Hausaufgaben und Heftführung (Notengebung) – Die Rechte der Lehrerkonferenz (Teil III)***

**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,**

der erste Punkt des PR-aktuell im Landkreis Coburg ist immer die Beteiligung des Personalrates. Damit wissen Sie, wobei der Personalrat zu beteiligen ist und Sie sich vertrauensvoll an uns wenden können. Diesmal ein paar Worte zur Fortbildung: das Fortbildungsprogramm soll uns zweimal im Jahr vom Schulamt vorgelegt werden, damit wir die Interessen der Beschäftigten vertreten können.

Änderungen gibt es beim Trennungsgeld (Mobile Reserve). Durch die Besoldungserhöhung wurde auch die Unterrichtsvergütung für unsere LAA im zweiten Dienstjahr erhöht. Die Besoldungstabellen bekommen Sie bei Ihrem Lehrerverband und werden hier vorerst nicht veröffentlicht. Die Notengebung und die Lehrerkonferenz sind fester Bestandteil dieser Ausgaben.

Die Personalversammlung findet am Dienstag, 09. Mai 2017 um 14:00 Uhr im Landgasthof Kaiser, Dörfles-Esbach statt. Gerd Nitschke (BLLV Vizepräsident und Mitarbeiter der Abteilung Dienstrecht und Besoldung) informiert uns zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Wir freuen uns auf zahlreiche interessierte Kolleginnen und Kollegen.

Viele Grüße  
verbunden mit erholsamen und sonnigen Osterferien



Gisela Jahreiß  
Vorsitzende des Personalrats



*Hinweis:*

*Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf unserer Homepage!*

### Der Personalrat (Mitwirkung)

#### **Art. 76 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG**

#### **Mitwirkung bei allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten**

Die Mitwirkung umfasst die Frage, in welcher Weise das Fortbildungsangebot gestaltet wird:

Erstattung von Aufwendungen, Gewährung von Dienstbefreiung, Abhaltung von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften, Einzelvorträge, in welcher Organisationsform fortgebildet werden soll, die Frage, des Teilnehmerkreises, der Teilnehmerzahlen und der Teilnahmevoraussetzungen (Ballerstedt/Schleicher/Faber, Rd.-Nr. 150 zu Art. 76 BayPVG)

#### **Art. 76 Abs. 1 Nr. 8 BayPVG**

#### **Mitwirkung bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Teilnehmern für Fortbildungsveranstaltungen**

Einräumung von Fortbildungschancen und gerechte Verteilung derselben unter den Beschäftigten, weil von der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen das spätere berufliche Fortkommen der Beschäftigten abhängen kann – nicht namentliche Auswahl von Teilnehmern.

*(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)*

### Änderungen beim Trennungsgeld: Mobile Reserve

Als Lehrer(in) der mobilen Reserve (MR) erhalten Sie Trennungsgeld für jeden Einsatz außerhalb des Stammschulortes und des Wohnortes (Gemeinde - keine Mindestentfernung!). Es wird immer die kürzeste Strecke (Wohnort - Einsatzschule oder Dienstort - Einsatzschule) erstattet. **Allerdings werden nur die dienstlich entstandenen Mehraufwendungen für die ermittelte Wegstrecke erstattet. Die bisherige Wegstrecke Wohnort - Schule wird also abgezogen.**

Um den Anspruch auf Trennungsgeld geltend zu machen, müssen Sie

- einmal für jedes Schuljahr als MR den "Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld" einreichen und zwar anlässlich der ersten Abordnung an eine Einsatzschule außerhalb des Wohn- oder Stammschulortes.
- und
- für jeden Einsatzort - bei einem langfristigen Einsatz z.B. in monatlichem Abstand - eine "Kassenanordnung Trennungsgeld" einreichen.

Bitte lassen Sie sich die "Kassenanordnung Trennungsgeld" vom Schulleiter Ihrer Einsatzschule als "sachlich richtig" (auf der Vorderseite) bestätigen und legen Sie jeweils den vom Schulamt übersandten Einsatzauftrag in Kopie bei (evtl. mit Stundenplan, wenn Sie an mehreren Schulen gleichzeitig eingesetzt sind oder waren). Dem Erstantrag legen Sie bitte eine Kopie des Regierungsschreibens bei, in dem Ihnen Ihre Bestellung zur MR mitgeteilt wurde. Vermerken Sie immer, wenn es keine öffentlichen Verkehrsmittel gibt

**PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN  
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG**

oder diese nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen oder wenn dauernd umfangreiches Unterrichtsmaterial zu transportieren war, damit Ihnen die Fahrtkosten entsprechend der gefahrenen Kilometer vergütet werden.

Die notwendigen Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Staatlichen Schulamt bzw. teilweise auch bei Ihrer Schulleitung oder im Internet unter:

<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/index.aspx>

Sie müssen den Erstantrag spätestens ein halbes Jahr nach der Antrittsreise zum ersten Einsatzort stellen, ansonsten verlieren Sie den Anspruch für alle Fahrten, die länger zurückliegen.

*(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)*

<b>Unterrichtsvergütung (LAA im zweiten Dienstjahr)</b>
---

Voraussetzung für die Unterrichtsvergütung ist, dass der Anwärter oder die Anwärterin über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbstständigen Unterricht bzw. eigenverantwortlichen Unterricht erteilt.

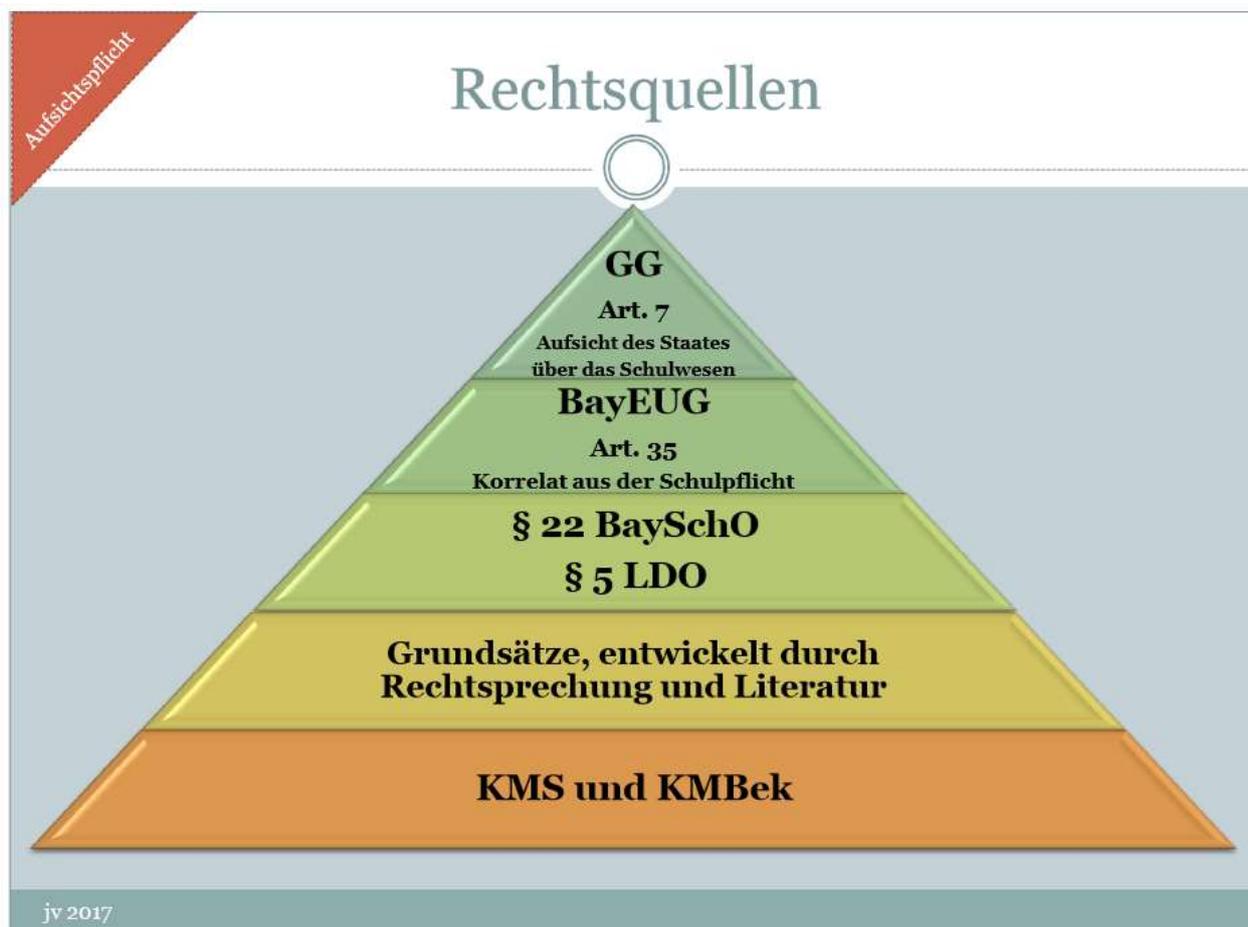
Die Unterrichtsvergütung wird in Höhe des Stundensatzes gewährt, der gemäß Art. 61 Abs. 5 BayBesG in Verbindung mit Anlage 9 BayBesG für das angestrebte Lehramt jeweils als Mehrarbeitsvergütung festgelegt ist. Die monatlich zu zahlende Unterrichtsvergütung darf den Anwärtergrundbetrag nicht übersteigen.

Die Abrechnung der Unterrichtsvergütung erfolgt monatlich. Dazu reichen die Lehramtsanwärter am letzten Unterrichtstag der letzten vollen Unterrichtswoche eines Kalendermonats (Abrechnungstag) eine unterzeichnete Aufstellung der seit dem letzten Abrechnungstag des vorangegangenen Monats bis zum aktuellen Abrechnungstag (Abrechnungsmonat) geleisteten vergütungsfähigen Unterrichtsstunden auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular des Landesamts für Finanzen bei der Schule ein.

Die Auszahlung der Unterrichtsvergütung soll zum Ersten des auf den Abrechnungsmonat folgenden übernächsten Monats zusammen mit den übrigen Bezügen der Lehramtsanwärter vorgenommen werden.

<b>Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten</b>	<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	18,79
	ab A 12	23,30
an Realschulen und Förderschulen	A 9 bis A 12	18,79
	ab A 13	27,62
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	18,79
	ab A 13	32,29

## Aufsichtspflicht



Quelle: Referat Personalversammlung Josef Voigt

## Hausaufgaben und Heftführung (Notengebung)

Immer wieder kommt es vor, dass Lehrer das Nicht-Anfertigen von Hausaufgaben als nicht erbrachte Leistung betrachten und damit die nicht angefertigte Hausaufgabe mit der Note 6 bewerten. **Dies lassen die einschlägigen Bestimmungen eindeutig nicht zu!** Hausaufgaben können zwar mit Noten versehen werden; diese dürfen aber nicht (auch nicht als Teilnote) in das Zeugnis einfließen. Bei nicht angefertigten Hausaufgaben ist auf die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zurückzugreifen. Leistungsnachweise, die der Entscheidung über das Vorrücken zugrunde gelegt werden, müssen unter Aufsicht und Kontrolle der Schule erbracht werden.

Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Heftführung. Wenn der Schüler seine Hefte lückenhaft oder sonst mangelhaft führt, so kann auch dem nur mit Erziehungs- und in extremen Fällen mit Ordnungsmaßnahmen begegnet werden. Im KMS vom 27.06.2014 (GS) und vom 21.07.2014 (MS) schreibt das Ministerium vor, dass die äußere Form nicht nur bei Probearbeiten, sondern auch bei allen schriftlichen Leistungen von Bedeutung ist. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel sollen

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN  
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG

gekennzeichnet werden. Dies soll bereits in der 2. Jahrgangsstufe geschehen. Ausnahmen sind bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich. Eine Benotung der Heftführung bzw. der Hausaufgaben ist darin allerdings nicht erwähnt.

*(nach: „Notengebung“, Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken)*

<b>Die Rechte der Lehrerkonferenz (Teil III)</b>
--

### **5. Entscheidungen der Lehrerkonferenz als Empfehlung**

Die Entscheidungszuständigkeit der Lehrerkonferenz lässt sich sicher nicht in allen Facetten genau festlegen. Die Aufgabenbefugnisse der Schulleitung greifen grundsätzlich (neben den festgelegten Befugnissen) im organisatorischen Bereich. Auch bleibt in der Regel die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft unberührt. Ohne Zweifel gibt es jedoch in vielen Fragen Überschneidungen der einzelnen Befugnisse (Lehrerkonferenz, Schulleiter und einzelne Lehrkraft). Daher haben manche Entscheidungen der Lehrerkonferenz empfehlenden oder appellatorischen Charakter. Besonders zu erwähnen sind hier:

- Pädagogischer Tag an einer Schule
- Freiwillige Meldung für die externe Evaluation
- Zusammenarbeit mit externen Partnern (Handwerk, Wirtschaft)
- Art und Durchführung von Elternsprechtagen
- Öffentliche Darstellung der Schule
- Verhängung weiterer Ordnungsmaßnahmen: Zuweisung an eine andere Schule auf Vorschlag der LK durch das Schulamt (Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG)

Diese Liste kann beliebig ergänzt werden. Die Grenzbereiche zwischen pädagogischen Entscheidungen, die vorrangig der Lehrerkonferenz obliegen, und Entscheidungen des Schulleiters (und auch der einzelnen Lehrkraft) sind oftmals fließend. Die meisten Aktivitäten einer Schule erfordern die Überzeugung des Lehrerkollegiums und die damit verbundene Motivation. Sie gelingen nur in freiwilliger Kooperation zwischen allen Lehrkräften und dem Schulleiter gemeinsam!

*(nach: „Die Rechte der Lehrerkonferenz“, Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken)*